

B E S C H L U S S V O R L A G E

			Vorlage-Nr.: B 00/0516	
402 - Kinderbetreuung und Jugendarbeit			Datum: 06.10.2000	
Bearb.	: Frau Diedrichs	Tel.:	öffentlich	nicht öffentlich
Az.	: 402.1 - mö		X	

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für junge Menschen
Stadtvertretung

15.11.2000
21.11.2000

Erlass von Richtlinien zur Förderung der Betriebskostenfinanzierung nichtstädtischer Kindertageseinrichtungen

Beschlussvorschlag

Die Stadt Norderstedt beschließt, die Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen nichtstädtischer Träger nach allgemeinen Förderungsrichtlinien gemäß **Anlage 1** zur Vorlage Nr. 00/0516 finanziell zu fördern. Die genannten Richtlinien finden auf alle Träger Anwendung, die das Vertragsangebot der Stadt gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 KiTaG ablehnen. Alle vor Inkrafttreten dieser Richtlinien ergangenen allgemeinen Regelungen oder Einzelfallregelungen zur Betriebskostenfinanzierung treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Um die Richtlinien zum 01.01.2001 in Kraft setzen zu können, bittet der Fachausschuss die Stadtvertretung, den Punkt "Erlass von Richtlinien zur Förderung der Betriebskosten-finanzierung nichtstädtischer Kindertagesstätten" am 21.11.2000 zu beraten und zu beschließen.

Haushaltsrelevante Daten:

Haushaltsstelle:	402 - Kinderbetreuung und Jugendarbeit
Haushaltsplan:	Verwaltungshaushalt
Ausgabe:	9.900.000,00
Mittel stehen zur Verfügung:	ja
 Folgekosten/Jahr:	 200.000,00

Erläuterungen zu den Folgekosten:

Sachverhalt

§ 25 Abs. 4 Satz 2 KiTaG sieht vor, dass die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und die Standortgemeinde für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen schriftliche Vereinbarungen über die Finanzierung und die die Finanzierung betreffenden Angelegenheiten abschließen. Um diesem Gesetzauftrag gerecht zu werden, hat die Stadt seit Anfang 1999 intensive Verhandlungen mit den Trägern geführt. Die Stadtvertretung hat am 26.09.2000 nach der entsprechenden Vorarbeit von Fachausschuss und Verwaltung einen Vertragsentwurf (Stand: 21.09.2000, Variante A) beschlossen. Dieser Entwurf ist den Trägern in der 40. Kalenderwoche als Vertragsangebot unterbreitet worden. Die Reaktion der Träger auf das Vertragsangebot bleibt abzuwarten. Jeder Träger wird für sich zu prüfen, abzuwägen und zu entscheiden haben, ob eine vertragliche Regelung für ihn

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in

vorteilhafter wäre. Ab der 41. Kalenderwoche finden bilaterale Gespräche mit den Trägern statt, in denen u.a. trägerspezifische Besonderheiten gemäß § 11 des Vertragsentwurfs besprochen werden. Das Ergebnis dieser Trägergespräche wird in einer Vorlage, ebenfalls für die Sitzung am 15.11.00, ausführlich dargestellt.

Damit für die Zeit ab 01.01.2001 keine Regelungslücke entsteht, ist es daneben erforderlich, die nunmehr geltenden Förderungsvoraussetzungen für die Betriebskostenfinanzierung von Kindertageseinrichtungen nichtstädtischer Träger in einer Richtlinie festzulegen. Diese Richtlinien gelten für alle Träger, die das Vertragsangebot der Stadt ablehnen. Die Richtlinien enthalten hinsichtlich der Förderungsvoraussetzungen und des Förderungsumfanges inhaltlich nahezu die gleichen Regelungen wie die vertraglichen Bestimmungen. Die weitgehende Deckungsgleichheit von vertraglichem Inhalt und Inhalt der Richtlinie entspricht der Zielsetzung der Stadt, möglichst einheitliche Förderungsbedingungen zu schaffen.

Eine Abweichung vom Vertragstext ergibt sich aus folgenden Gründen:

- Eine Förderungsrichtlinie ist eine einseitige Festlegung der Behörde in ihrer Rolle als Subventionsgeberin. Der Träger ist Antragsteller. Die Behörde handelt öffentlich-rechtlich durch Verwaltungsakt nach den Regeln des allgemeinen Verwaltungsrechts. Sie setzt die Förderungsbeträge durch Bescheid fest. Der Bescheid kann vor dem Verwaltungsgericht angefochten werden. Die Rolle der Behörde und die Rolle der Antragsteller spiegelt sich in der verwendeten Sprache und in der Benutzung bestimmter Formulierungen.
- Alle vertraglichen Bestimmungen, in denen die Vertragsparteien auf Grund ihrer Willenserklärung etwas übereinstimmend vereinbaren, finden in der Richtlinie auf Grund ihres einseitigen Regelungscharakters keine Entsprechung, z. B. § 10 "Zusammenarbeit", § 11 "Sondervereinbarungen".
- Die Richtlinie musste in § 6 Abs. 4 (neu) eine Regelung für die Fälle treffen, wenn neue Träger oder neue Einrichtungen hinzu kommen. Für diese Einrichtungen fehlt die Bezugsgröße Rechnungsergebnis 1999.
- Weiter wird in der Richtlinie (§ 9) zur Klarstellung ausdrücklich festgelegt, dass alle vorhergehenden Regelungen, Vereinbarungen o. ä. zur Betriebskostenfinanzierung mit Inkrafttreten der Richtlinien außer Kraft gesetzt werden. Die Träger können sich nicht auf alte Zusicherungen, wenn es solche geben sollte, berufen. Sonderregelungen können nur Gegenstand eines Vertrages sein (§ 11).

Der Richtlinienentwurf ist in ausführlichen mündlichen Gesprächen vom 29.09. und 05.10.2000 mit dem Rechtsamt abgestimmt worden. Gemäß § 11 Hauptsatzung i. V. m. § 6 Ziffer 3 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Nordstedt entscheidet der Fachausschuss "im Rahmen der allgemeinen Grundsätze und Richtlinien für die Kinder- und Jugendarbeit". Er entscheidet nicht über den Erlass der allgemeinen Grundsätze als solche. Die Verabschiedung der Richtlinie muss daher durch die Stadtvertretung erfolgen. Die Richtlinien dienen der Steuerung der Vergabe von öffentlichen Mitteln bis zu 9,9 Mio DM pro Jahr. In den Folgejahren können es entsprechend der tariflichen Steigerungen mehr sein. Auch unter Berücksichtigung der finanziellen Bedeutung ist eine Beschlussfassung durch die Stadtvertretung angemessen.

Um die Richtlinien am 01.01.2001 in Kraft setzen zu können, ist eine Beschlussfassung in der Stadtvertretung am 21.11.2000 erforderlich. Die Dezember-Sitzung ist nur für die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2001 vorgesehen.

Anlage(n)

Gegenüberstellung Vertragsentwurf gemäß Beschluss Stadtvertretung/Entwurf Richtlinienentwurf

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------